STADT CHAM LANDKREIS CHAM

ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DER BAULEIT-BEBAUUNGSPLÄNE

"JANAHOF - OST" UND "JANAHOF - WEST"

M = 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 m

GE

GI

MI

GE

MI

GE

GI

GE

MI

ZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- LAUFENDE PARZELLENNUMMER
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORGESCHLAGEN
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- SCHMUTZWASSERKANAL
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- PARKANLAGE
- AUFSCHÜTTUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN
- BESTEHENDE BEBAUUNG WOHNGEBÄUDE
- BESTEHENDE BEBAUUNG NEBENGEBÄUDE
- SPIELPLATZ
- BESTEHENDE TRAFOSTATION

GE GEWERBEGEBIET | MI MISCHGEBIET | GI INDUSTRIEGEBIET

GFZ	0,8	DEN. DER GESCHOSSE
GRZ	0,6	TRAUFSEITEN-GEBÄUDE
BMZ	5,0	GIEBELSEITEN-GEBÄUDE
BWZ	1,0	BAUWÜRDIGEN

PARC. NR.	GRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE IN M² (ca.)	PARC. NR.	GRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE IN M² (ca.)
1	24.919,50	14	3.549,75
2	10.200,00	15	4.031,50
3	14.150,00	16	12.604,00
4	3.542,00	17	1.300,00
5	4.523,50	18	6.571,50
6	11.240,00	19	4.840,00
7	7.484,00	20	4.519,00
8	2.430,00	21	3.439,00
9	4.605,00	22	4.240,00
10	2.279,00	23	6.562,50
11	2.139,00	24	9.187,50
12	4.309,00		
13	2.751,00		

Vorrücksicht

Der Bereich zwischen Mittelweg und der neuen Bundesstraßenumgehung war bisher landwirtschaftlich als GI ausgewiesen.

Die Entwicklung der Industrie in Richtung der Umgehung nach Süden erstand eine nicht überplante Fläche, diese Fläche mußte überplant werden.

Die Überplanung war deshalb notwendig, weil ein großer Bedarf an Industrieagrarflächen besteht und eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Restfläche nicht mehr lohnt.

Auf dem Grundstück Flst.nr. 2602/4 befindet sich ein Fahrzeugbetrieb, dieser kann als Gewerbebetrieb im Sinne von § 5 Baunutzungsverordnung angesehen werden.

Die Ortsdurchfahrt entlang der Südoststraße wird dadurch zum Industriegebiet hin umgewidmet.

Es wurde ein neuer Plan für die Erweiterung der Teilbereiche der Bebauungsplanes "Janahof-Ost" und "Janahof-West" erstellt.

Im neuen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich überfüllt als M GI D AUSGEWIESEN.

Verfahrensverfahren nach § 9 Abs. 7 BBauG

Rechtsgrundlagenverzeichnis

1. Baugesetzbuch

Das Baugebiet ist als Mischgebiet im Sinne des § 6 der Gebäudebauung der Verordnung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.77 (BGBl. I S. 1763) festgesetzt.

Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise. Das Mischgebiet dient nur der Unterbringung von Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, bei der Errichtung von gewerblichen Anlagen sind diese in bezug auf Schallschutz, Rauch, Geruch, Staub und Erschütterungen so zu errichten, daß die durch den Betrieb entstehenden, der Anlage zugeordneten Verkehrsmittel (Lkw, Pkw) das Mischgebiet nicht mehr als 60 dB (A) am Tag und 45 dB (A) bei Nacht belasten.

Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt - soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben:

GRZ (Grundflächenzahl) = 0,6
GFZ (Geschoßflächenzahl) = 0,6

Bei einer Bebauung mit einer Vollgeschoß verringert sich die höchstzulässige Geschoßflächenzahl entsprechend um 1 (= 0,6 = 1 Vollgeschoß).

2. Baunutzungsverordnung

Das Mischgebiet ist als Mischgebiet im Sinne des § 6 der Gebäudebauung der Verordnung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.77 (BGBl. I S. 1763) festgesetzt.

Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise. Das Mischgebiet dient nur der Unterbringung von Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, bei der Errichtung von gewerblichen Anlagen sind diese in bezug auf Schallschutz, Rauch, Geruch, Staub und Erschütterungen so zu errichten, daß die durch den Betrieb entstehenden, der Anlage zugeordneten Verkehrsmittel (Lkw, Pkw) das Mischgebiet nicht mehr als 60 dB (A) am Tag und 45 dB (A) bei Nacht belasten.

Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt - soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben:

GRZ (Grundflächenzahl) = 0,6
GFZ (Geschoßflächenzahl) = 1,6

3. Baunutzungsverordnung

Das mit GI gekennzeichnete Gebiet ist Industriegebiet (GI) im Sinne des § 9 der Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 festgesetzt.

Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise.

Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt - soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben:

GRZ (Grundflächenzahl) = 0,8
GFZ (Geschoßflächenzahl) = 2,0

4. Gebäudehöhe

a) Industriegebäude

Die im Bebauungsplan erfaßten Industriegebietsflächen sind für die Anlage von Industriebauten bestimmt.

Traufhöhe: Maximal 7,00 m
Firsthöhe: Maximal 7,00 m

Betonsockel schalungsrauh oder gespitzt sind in Naturfarbe zu belassen.

Dachdeckung: Flachdachpappen, Kellenbetonsteinplatten, Ziegelplatten, Betondachsteine, Wellasbestzementplatten, Stahlblech in gedeckten Farben, Glasdachpfeil bei Flachdächern, Aluzinkwerkstoffbahnen sind nicht zulässig.

Dachneigung: Bei Satteldächern maximal 22°
Bei Pultdächern 15°

Dachüberstände:
Bei Satteldächern: An der Traufe 30 cm
An Giebel 100 cm

Dachaufbauten: Nicht zulässig

Putzart u. Farbe: Grundsätzlich Glatt- oder Rauhputz in hellen Farben.

Die Gebäude sind grundsätzlich an der straßenseitigen Baugrenze zu errichten.

b) Wohn- und Bürogebäude

Die Erdgeschoßhöhe für Wohn- und Bürogebäude sind in rechtem Winkel in den Hauptgeschoßgrundrissen anzuordnen und die Gebäude an die Baugrenze zu bauen. Ausnahmen hiervon können von der Baugenehmigungsbehörde in Einzelfällen zugelassen werden, wenn dadurch bei geschlossener Bauweise zugelassen werden, wenn dadurch bei geschlossener Bauweise zugelassen werden, wenn dadurch Fluchtlinien gewahrt bleiben, das Mindestmaß der Tiefe auf Breite soll allgemein 1 : 1 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie mindestens 1,00 m hinter die Gebäudefluchtlinie zurückgesetzt sind (Dachrinne, Ausladung der Länge bzw. Breite des Gebäudes ausgenommen), Dachhöhe max. 100 cm.

Dachneigung 0 - 25 °, Giebelhöhe bis max. 0,30 m zulässig, Dachgaupen sind nicht zulässig.

Dachdeckung: Flachdachpappen oder vorstehende Wellasbestzementplatten, Betondachsteine, Ziegel, Stahlblech in gedeckten Farben, Dachneigung max. 15 °, Anbauten Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben, Jeder Bauherr ist verpflichtet, auf seinem Grundstück ausreichende Pkw-Abstellplätze für Arbeitspersonal und Kundschaft, vorzusehen.

c) Nebengebäude (Garagen)

Die Garagen sind in Geschoßhöhe, -Gestaltung und -Neigung der Hauptgebäude anzugleichen, Putzart und -Farbe wie Hauptgebäude, ggf. auch verschlossener Holzbau, Dachneigung max. 25 °, Giebelhöhe 0,30 m zulässig, nicht in direkter Verbindung mit den Hauptgebäuden, Mindestabstand zwischen den Hauptgebäuden und der Garage sind, 3,0 m betragen.

5. Außenwerbung

Außer an Festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig, wenn sie je Betrieb insgesamt 3,0 qm Fläche nicht überschreiten, Sonnenuhr Kennschild, der Firma, Bei Leuchtreklamen sind nur Farben, Farbkombinationen von Gelb, Orange, Rot zulässig. Nicht gestattet sind Wechselreklamen oder Schriften aller art auf den Dachflächen bei Gebäuden.

6. Einfriedungen

Für die straßenseitige, seitliche und rückwärtige Einfriedung sind nur vers. oder kunststoffbeschichtete Maschendrahtzäune in grauen oder grünen Farbtönen, mit innenliegenden Eisenstäben max. ohne 1,80 m zulässig, ohne max. 30 cm hohen Betonsockel zulässig.

7. Niederschlagswasser

Die Niederschlagswasserableitung erfolgt durch Erdkanal.

8. Abstandsflächen

Die Gebäudeabstände innerhalb der bebaubaren Flächen regeln sich nach der Bayer. Bauordnung Art. 6 + 7

9. Bauordnung

auf den Erläuterungsplan wird verwiesen.

Cham, den 19.04.1982

Fertigstellung

Leitschik

DURCH DIESE FESTLEGUNG WERDEN DIE VORSCHRIFTEN DER VORANGEGANGENEN PLÄNE UNGÜLTIG

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26.10.78, Nr. 189 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 13.01. ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG hat in der Zeit vom 17.3.81 stattgefunden.

Cham, den 17.3.81

1. Bürgermeister

1. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde mit Beschluß vom 19.01. Nr. 230 gebilligt und mit der Aufforderung gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 19.01. bis 19.02. öffentlich ausgelegt.

Cham, den 17.03.

1. Bürgermeister

2. AUSLEGUNG

GRÜNORDNUNGSPLAN V. 15.03

Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde mit Beschluß vom 15.02. Nr. 7 gebilligt und mit der Aufforderung gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 15.03. bis 15.03. öffentlich ausgelegt.

Cham, den 17.03.

1. Bürgermeister

Die Stadt Cham hat mit Beschluß des Stadtrates vom 17.03. Nr. 170, den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG in der Fassung vom 15.03./15.03. als Satzung beschlossen.

MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

Cham, den 22.03.

1. Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes mit Bescheid vom 2.07.83, Nr. 320-4494 CHA A/01/83 gem. § 11 BBauG ist mit Verfügung vom 30.11.83 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird mit diesem Tag in den Zeiten Dienststunden Montag-Mittwoch Donnerstag Freitag zu jedermanns Einsicht auf Dauer bereitgehalten. Auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist am 30.11.83 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Cham, den 30.11.83

1. Bürgermeister

I M 451 V

Rechtsverbindlich seit "13.11.1983"

Janahof - Ost - Erweiterung

Ortsteil Nr. 4

ÄNDERUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET "JANAHOF - OST" UND "JANAHOF - WEST"

PLANUNG ARCHITEKT B. LEISCHIK, CHAM/OPF., TEL. 0997U/2666

STADT CHAM — LANDKREIS CHAM

ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DER BAULEIT-BEBAUUNGSPLÄNE

"JANAHOF - OST" UND "JANAHOF - WEST"

ZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG. BAUWEISE BAULINIEN. BAUGRENZEN

(1)-(27) LAUFENDE PARZELLENNUMMER

GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN

GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORGESCHLAGEN

BAUGRENZE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

SCHMUTZWASSERKANAL

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

PARKANLAGE

AUFSCHÜTTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

BESTEHENDE BEBAUUNG WOHNGEBÄUDE

BESTEHENDE BEBAUUNG NEBENGEBÄUDE

SPIELPLATZ

BESTEHENDE TRAFOSTATION

Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRZ	GRUNDFLÄCHEN-ZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL

GE GEWERBEGEBIET

MI MISCHGEBIET

GI INDUSTRIEGEBIET

Bebauungsvorschriften

1. Nutzungsart MI

Das Baugebiet ist als Mischgebiet im Sinne des § 6 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.77 (BGBL. IS. 1763) festgesetzt.
Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise. Das Mischgebiet dient nur der Unterbringung von Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Bei der Errichtung von gewerblichen Anlagen sind diese in bezug auf Schallschutz, Rauch, Geruch usw. so zu gestalten, daß keine Belästigungen für die dortigen Bewohner entstehen. Der äquivalente Dauerschallpegel (Lärmpegel) darf im Mischgebiet nicht mehr als 60 dB (A) bei Tag und 45 dB (A) bei Nacht betragen.
Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt -soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben-:

Z	(Zahl der Vollgeschosse)	= 2
GRZ	(Grundflächenzahl)	= 0,4
GFZ	(Geschoßflächenzahl)	= 0,8

Bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoß verringert sich die höchstzulässige Geschoßflächenzahl entsprechend den in § 17 der Baunutzungsverordnung angegebenen Werten.

2. Nutzungart GE

Das mit GE gekennzeichnete Gebiet ist Gewerbegebiet(GE)im Sinne des §8 d.Bekanntm. der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. IS.1763) fesgesetzt.
Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise. Der äquivalente Dauerschallpegel (Lärmpegel) darf in dem mit GE gekennzeichneten Gebiet nicht mehr als 65 dB (A) bei Tag und 50 dB (A) bei Nacht betragen. Die gewerblichen Anlagen sind im Bezug auf Schallschutz, Rauch, Geruch usw. so zu gestalten, daß keine Belästigungen für das angrenzende MI-Gebiet entstehen.
Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt - soweit sich nicht aus dem sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben-

Z	(Zahl der Vollgeschosse)	= 2
GRZ	(Grundflächenzahl)	= 0,8
GFZ	(Geschoßflächenzahl)	= 1,6

3. Nutzungsart GI

Das mit GI gekennzeichnete Gebiet ist Industriegebiet (GI) im Sinne des § 9 der Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 festgesetzt.
Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise.

Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt -soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben.

GRZ (Grundflächenzahl) = 0,8
BMZ (Baumassenzahl) = 9,0

4. Gebäudeform

a) Industriegebäude:
Die durch diesen Bebauungsplan erfaßten Industriegebietsflächen sind für die Anlage von Industriebauten bestimmt.

Traufhöhe: Maximal 7,00 m
Sockelhöhe: Maximal 1,00 m

Betonsockel schalungsrauh oder gespitzt sind in Naturfarbe zu belassen.

Dachdeckung: Flachdachpfannen, Wellasbestzementplatten rostbraun bei Satteldächern oder Zinkblech-Kiespress-Kunststoffbeläge in gedeckten Farben blendungsfrei bei Flachdächern, Biberschwanzabdeckungen sind nicht zulässig.

Dachneigung: Bei Satteldächern maximal 25°
bei Flachdächern " 5°

Dachüberstände:
(bei Satteldächer) An der Traufe " 30 cm
Am Ortgang " 10 cm

Dachausbauten: Nicht zulässig

Putzart u. Farbe: Ortsüblich Glatt- oder Rauhputz in hellen Farben.

Die Gebäude sind grundsätzlich an der straßenseitigen Baugrenze zu errichten.

b) Wohn- und Bürogebäude
Die Firstrichtungen für Wohn- und Bürogebäude sind im rechten Winkel zu den Erschließungsstraßen anzuordnen und die Gebäude an die Baugrenze zu stellen. Abweichungen hiervon können von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Cham ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dabei gesichert ist, daß in den einzelnen Straßenzügen eine einheitliche Firstrichtung gewahrt bleibt. Das Mindestverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhe max. 100 cm.
Dachneigung 0 - 28°, Kniestock bis max. 0,30 m zulässig. Dachgaupen sind nicht zulässig.
Dachdeckung: Flachdachpfannen oder rostbraune Wellasbestzementplatten. Dachüberstände an der Traufe max. 50 cm und am Ortgang max. 15 cm. Außenputz: Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben. Jeder Betrieb ist verpflichtet, auf seinem Grundstück ausreichende Kfz-Abstellplätze für Betriebspersonal und Kundschaft vorzusehen.

c) Nebengebäude (Garagen)
Die Garagen sind in Dachform, -deckung und -neigung dem Hauptgebäude anzupassen. Putzart und -farbe wie Hauptgebäude, ggf. auch verschlämmtes Vollziegelmauerwerk gestrichen. Stehen die Garagen nicht in direkter Verbindung mit dem Hauptgebäude, so muß der Abstand zwischen dem Hauptgebäude und der Garage mind. 3,0 m betragen.

5. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig, wenn sie je Betrieb insgesamt 3,0 qm Fläche nicht überschreiten. Sogenannte Nasenschilder dürfen eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht nicht zulässig. Nicht gestattet sind Reklameflächen oder Schriften aller Art auf den Dachflächen der Gebäude.

6. Einfriedungen

Für die straßenseitige, seitliche und rückwärtige Einfriedung sind nur verz. oder kunststoffbeschichtete Maschendrahtzäune in grauen oder grünen Farbtönen, mit innenliegenden Eisensäulen max. Höhe 1,50 m einschl. eines max. 20 cm hohen Betonsockels zulässig.

7. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch Erdkabel.

8. Abstandsflächen

Die Gebäudeabstände innerhalb der bebaubaren Flächen regeln sich nach der Bayer. Bauordnung Art. 6 + 7

9. Eingrünung

Auf dem Grünordnungsplan wird verwiesen

Cham, den 19.04.1982

Planfertiger

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY AK 33 944

.....

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 11.12.78 NR. 239 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstelllungsbeschluß wurde am 9.3.82 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG hat ~~in der Zeit~~ am/ 17.3.82 vom ..... bis ..... stattgefunden.

Cham, den 17.3.82

Stadt Cham:

Zimmermann

1. Bürgermeister

BAYERN STADT CHAM

1. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.4.82 wurde mit Stadtratbeschluß vom 2.8.82 NR. 220 gebilligt und mit der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 17.8.82 bis 17.9.82 öffentlich ausgelegt.

Cham, den 17.9.82

Stadt Cham:

Zimmermann

1. Bürgermeister

BAYERN STADT CHAM

2. AUSLEGUNG

GRÜNORDNUNGSPLAN V. 15.4.83

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.4.82 MIT V wurde mit Stadtratbeschluß vom 19.5.83 NR. 106 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 8.6.83 bis 8.7.83 öffentlich ausgelegt.

Cham, den 8.7.83

Stadt Cham:

Zimmermann

1. Bürgermeister

BAYERN STADT CHAM

Die Stadt Cham hat mit Beschluß des Stadtrates vom 21.7.83 NR. 178 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG in der Fassung vom 19.4.82/15.4.83 als Satzung beschlossen.

MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

Cham, den 22.7.83

Stadt Cham:

Zimmermann

1. Bürgermeister

Die Regierung hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 2.11.83 NR. 220-1191 CHA 4/79/83 gem. § 11 BBauG genehmigt.
Die Genehmigung wurde am 18.11.83 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 a sowie des § 155 a BBauG ist hingewiesen worden.

Cham, den 18.11.83

Stadt Cham:

Zimmermann

1. Bürgermeister